



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
CARGO-CENTER-GRAZ LOGISTIK GMBH
(CCG Logistik)**

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1** Diese AGB gelten für sämtliche Verrichtungen der Cargo-Center-Graz Logistik GmbH (CCG Logistik), FN 611561 f, Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, insbesondere für die Organisation nationaler und internationaler Beförderungen von Gütern per Eisenbahn (Trainoperator) und sonstige beförderungsnahe Leistungen (wie Umschlag und Lagerung von Transportgütern).
- 1.2** Die Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) gelten als vereinbart.
- 1.3** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden/Auftraggebers bedürfen zu deren Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der CCG Logistik. Anders lautende, insbesondere widersprüchliche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern gelten ausdrücklich als nicht vereinbart.
- 1.4** Es gelten weiters die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM, sofern nicht abweichend vereinbart bzw sofern die folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

2. TRANSPORTDOKUMENTE

- 2.1** Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist von der CCG Logistik oder deren Agenten ein entsprechender Frachtbrief auszustellen.
- 2.2** Der Kunde/Auftraggeber hat dazu alle erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln und haftet CCG Logistik gegenüber für daraus resultierende Schäden, einschließlich Vermögensschäden.
- 2.3** Fehlt die Angabe der Masse / des Gewichts der zu transportierenden Güter im Auftrag an CCG Logistik, gilt dies als Auftrag zur Verwiegung.

3. ZOLLAMTLICHE ABWICKLUNG

- 3.1** Der Kunde/Auftraggeber ist, sofern nichts anders vereinbart ist, für die ordnungsgemäße und rechtzeitige zollamtliche Abwicklung der Transportgüter verantwortlich.
- 3.2** Sofern CCG Logistik auf Grund besonderer Vereinbarung für die zollamtliche Abwicklung zuständig ist, handelt CCG Logistik als direkter Vertreter des Kunden/Auftraggebers. Der Kunde/Auftraggeber hat CCG Logistik hierfür sämtliche, für die zollamtliche Abwicklung des Gutes erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zu übermitteln.
- 3.3** Der Kunde/Auftraggeber hat für alle aus der mangelnden oder unvollständigen Übermittlung der erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie für alle aus der zollamtlichen Abwicklung des Beförderungsgutes entstehenden Nachteile und Schäden (einschließlich Vermögensschäden) der CCG Logistik gegenüber einzustehen und hat CCG Logistik von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu stellen.

4. LADEEINHEITEN

- 4.1** Die Bereitstellung der Ladeeinheiten (zB Container, innovativer Sattelaufleger Umschlag (ISU), Wechselaufbaubrücken (WAB), sonstige intermodale Behältnisse) erfolgt durch den Kunden/Auftraggeber unter Kran.
- 4.2** Der Kunde/Auftraggeber stellt sicher, dass die Ladeeinheiten dem Stand der Technik entsprechen. CCG Logistik hat die bereitgestellten Ladeeinheiten nicht auf Verwendungszweck und allfällige Mängel zu prüfen und trifft hierfür keine Haftung.
- 4.3** Der Kunde/Auftraggeber hat die Ladeeinheiten vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf erkennbare Mängel zu prüfen und CCG Logistik über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.

5. LADEVORSCHRIFTEN

- 5.1** Die Be- und Entladung der vom Kunden/Auftraggeber bereitgestellten Ladeeinheiten am bzw vom Wagen inklusive Umschlag im kombinierten Verkehr obliegt dem Kunden/Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Bestimmungen der UIC-Verladerichtlinien sind einzuhalten.
- 5.2** Die Be- und Entladung der Ladeeinheiten selbst erfolgt durch den Kunden/Auftraggeber nach Maßgabe der Bestimmungen der UIC-Verladerichtlinien.

6. BEREITSTELLUNGS- UND ÜBERNAHMEFRIST

- 6.1** Der Kunde/Auftraggeber hat die beladenen Ladeeinheiten als zu beförderndes Gut rechtzeitig vor Planabfahrt unter Kran bereitzustellen. Die genaue Bereitstellungsfrist unterliegt der gesonderten Vereinbarung.
- 6.2** Der Kunde/Auftraggeber hat die beförderten Güter bei der Entladung der Wagen unverzüglich zu übernehmen.
- 6.3** Der Kunde/Auftraggeber hat der CCG Logistik gegenüber für alle aus der verzögerten Bereitstellung oder Übernahme der zu befördernden Güter entstehenden Nachteile und Schäden einzustehen und hat CCG Logistik für Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu stellen.

7. GEFAHRGUT

- 7.1** Der Kunde/Auftraggeber hat die einschlägigen Gefahrgutvorschriften einzuhalten.
- 7.2** Gefahrgut wird nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Kunden/Auftraggeber die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an vereinbart ist.
- 7.3** Der Kunde/Auftraggeber stellt CCG Logistik von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden/Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

8. NACHTRÄGLICHE VERFÜGUNGEN UND ANWEISUNGEN

- 8.1** Verfügungen des Kunden/Auftraggebers und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen sind gemäß GLV-CIM abzufassen sowie in schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail) rechtzeitig zu übermitteln. Daraus folgende Zusatzkosten trägt der Kunde/Auftraggeber.
- 8.2** Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebietes (z. B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.
- 8.3** Der Kunde/Auftraggeber hat CCG Logistik für sämtliche Nachteile und Schäden aus nachträglichen Verfügungen und Anweisungen einzustehen und hat CCG Logistik für Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu stellen.

9. HAFTUNG

- 9.1** Für die nationale und internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Vorschriften über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM), soweit nicht zulässig Abweichendes vereinbart ist. Im Übrigen richtet sich die Haftung der CCG Logistik nach den AÖSp.
- 9.2** Dem Kunden/Auftraggeber mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristen im Sinne von Art 16 §1 CIM. Lieferfristen oder Fixtermine werden von CCG Logistik nicht zugesagt.
- 9.3** Der Kunde/Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhafter Verladung, für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Auftrag an CCG Logistik, sowie allgemein aus mangelhafter Erfüllung oder dem Versäumnis von Zoll- oder sonstigen Verwaltungsvorschriften und hat CCG Logistik von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu stellen.
- 9.4** Sofern Schadenersatzansprüche nicht durch Absicht (Vorsatz) oder bewusste Leichtfertigkeit (grobe Fahrlässigkeit) im Sinne von Art 36 CIM begründet werden oder CCG Logistik nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in den CIM geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen CCG Logistik, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
- 9.5** Subunternehmer sind verpflichtet, eine aufrechte Haftungsversicherung abzuschließen, die insbesondere auch Schäden resultierend aus grobem Verschulden des Subunternehmers oder allfälliger von ihm wiederum eingesetzter Subunternehmen umfasst und dies gegenüber CCG Logistik durch Übermittlung einer entsprechenden Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

10. ENTGELT UND RECHNUNGSLEGUNG

- 10.1** Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig und ist spesen- und abzugsfrei zu überweisen.
- 10.2** Der Kunde/Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, gegen wie auch immer geartete Forderungen der CCG Logistik aufzurechnen. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen der CCG Logistik ist ausschließlich im Falle einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung und auch dann nur mit ausdrücklich anerkannten, fälligen oder mittels Gerichtsurteils festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

11. DATENSCHUTZ

- 11.1** Personenbezogene Daten des Kunden/Auftraggebers werden zur Abwicklung des Vertrages von CCG Logistik verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.
- 11.2** Der Kunde/Auftraggeber erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten von CCG Logistik zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.
- 11.3** Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann der Kunde/Auftraggeber jederzeit schriftlich widerrufen.

12. GEHEIMHALTUNG

Wenn im Verlauf der Verhandlungen / Auftragsabwicklung von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen und sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

13. AUSSENWIRTSCHAFTLICHE BESCHRÄNKUNGEN

Der Auftraggeber/Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der betroffenen Länder und der Europäischen Union. Der Auftraggeber/Kunde hat der CCG Logistik auf sämtliche Gebote, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Für aus einem Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften ergebende Schäden hält der Auftraggeber/Kunde die CCG Logistik schad- und klaglos.

14. NEBENABREDEN

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zur rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail).

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 15.1** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses inklusiver dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 15.2** An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame bzw. durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, in dem einzelne Bestimmungen unbedacht ungeregelt sein sollten.

16. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes sowie des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.